

Nachricht aus Versicherungen & Finanzen vom 30.6.2016

## Pools: Nur wenigen Maklern droht Rentenversicherungs-Pflicht

**Die Maklerpools Blau Direkt und AfW haben zum Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts zur Rentenversicherungs-Pflicht von Pool-Maklern Stellung bezogen. Der AfW hat hinsichtlich der Entscheidung „inhaltlich und handwerklich erhebliche Bedenken“ und spricht von einer „grob fehlerhaften Einzelfallentscheidung“. Für Blau Direkt ist das Urteil eine „Einzelfallentscheidung ohne Pauschalgängigkeit“.**

Das Bayerische Landessozialgericht hat entschieden, dass für Versicherungsmakler, die ihre Geschäfte praktisch ausschließlich über einen einzigen Maklerpool abwickeln, eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht (VersicherungsJournal 30.6.2016 (<http://www.versicherungsjournal.de/versicherungen-und-finanzen/wenn-ein-versicherungsmakler-rentenversicherungs-pflichtig-ist-126177.php?link=3>)).

### **AfW: Inhaltlich und handwerklich erhebliche Bedenken**

Nach Ansicht des AfW – Bundesverbands Finanzdienstleistung e.V. (<http://www.afw-verband.de/>) unterliegt das am Dienstag veröffentlichte Urteil vom 3. Juni 2016 (L 1 R 679/14) „inhaltlich und handwerklich erheblichen Bedenken.“

Bei seiner Entscheidung habe das Gericht die besonderen dem Vertragsverhältnis zwischen Maklerpool und Makler zugrunde liegenden, vertraglichen Regelungen nicht berücksichtigt, hebt der geschäftsführende AfW-Vorstand Norman Wirth in einer Pressemitteilung hervor.

Dabei gehe das Landessozialgericht davon aus, „dass der Maklerpool die geschäftliche Beziehung zu den Produktgebern herstellt und den Makler letztlich nur daran teilhaben lässt.“ Das Gericht meine weiter, dass die Kunden des Maklers nur deswegen Kunden des Maklers werden würden, weil der Makler wiederum Kunde des Maklerpools sei.

### **Mit Franchisemodell nicht vergleichbar**

Als ein weiteres Problem beschreibt Wirth, dass das Bayerische Landessozialgericht die dem Fall zugrunde liegende Konstellation mit einem Franchiseunternehmen vergleiche. Bei diesen würden die Kunden des Franchisenehmers nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes nicht als dessen Auftraggeber angesehen. Im Sinne dieser Rechtsprechung sei der Maklerpool „Absatzherr“ für den Makler – wie der Franchisegeber für den Franchisenehmer.

„Die Vertragsbeziehungen zwischen Makler und Maklerpool sind jedoch [...] nicht mit einem Franchisemodell vergleichbar. Denn der Makler vertreibt insbesondere keine Produkte des

Maklerpools, sondern Produkte der Gesellschaften als Produktgeber“, erläutert der AfW-Vorstand.

Weder biete der Maklerpool eigene Produkte zum Vertrieb an, noch akquiriere er in der Regel eigene Kundenbeziehungen. Vielmehr sei der Kunde des Maklers als dessen Auftraggeber anzusehen, so Wirth unter Verweis auf die „Sachwalter-Rechtsprechung“ des Bundesgerichtshofs. In einer Pressemitteilung (<http://www.afw-verband.de/pressemitteilungen/afw-rentenpflicht-fuer-poolmakler-unsinn/>) kritisiert Wirth weitere Aspekte der Entscheidung des Bayerischen Landessozialgerichts.

### **AfW: Grob fehlerhafte Einzelfallentscheidung**

Sein Fazit: „Das Urteil ist als grob fehlerhafte Einzelfallentscheidung anzusehen.“ Das Gericht sei offenbar wegen einer unvollständigen beziehungsweise fehlerhaften Berücksichtigung der tatsächlichen Rechtsbeziehungen zwischen Makler und Maklerpool und zwischen Makler und Maklerkunden zur Annahme der Rentenversicherungs-Pflicht für den Makler gekommen.

Das Urteil ist als grob fehlerhafte Einzelfallentscheidung anzusehen.

AfW-Vorstand Norman Wirth zum Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 3. Juni 2016 (L 1 R 679/14)

„Wir werten das Urteil als einen Einzelfall, der sich in der weiteren Rechtsprechung zu diesem Thema so nicht wiederfinden sollte. Unbedingt sollte gegen Bescheide, die sich in Zukunft auf dieses Urteil beziehen oder deren Inhalt übernehmen, sämtliche rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden“, führt Wirth weiter aus.

Der AfW-Vorstand hebt weiter die fehlende Relevanz für den Großteil der Maklerschaft heraus: „Denn nur diejenigen Makler, die regelmäßig mindestens 5/6 ihres Umsatzes über einen einzelnen Pool erhalten, betrifft überhaupt das hier angesprochene Problem der vermeintlichen Rentenversicherungs-Pflicht.“

### **Blau Direkt: Einzelfallentscheidung ohne Pauschalgültigkeit**

Ähnlich kommentierte auch die Blau Direkt GmbH & Co. KG (<https://www.blaudirekt.de/>) das Urteil, bei dem es sich „um eine Einzelfallentscheidung ohne Pauschalgültigkeit“ handle. Es „bedeutet nun gerade nicht, dass jeder Makler, der mit Pools arbeitet, rentenversicherungspflichtig wird oder gar Scheinselbstständig ist“, so Blau-Direkt-Geschäftsführer Oliver Pradetto.

So könne man eine Scheinselbstständigkeit „für alle bekannten Maklerpools kategorisch ausschließen“. Und um einer Rentenversicherungs-Pflicht zu unterliegen, „müsse der Pool auch Auftraggeber sein. Zwar würde die Auffassung vieler Makler, dass der Kunde Auftraggeber des Maklers sei, von der Justiz nicht mitgetragen, dies bedeute aber nicht, dass automatisch der Vergütende ein Auftraggeber sei.

Eine Einzelfallentscheidung ohne Pauschalgültigkeit.

Blau-Direkt-Geschäftsführer Oliver Pradetto zum Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 3. Juni 2016 (L 1 R 679/14)

Vielmehr arbeiteten die meisten Pools umgekehrt im Auftrag ihrer jeweiligen Makler. Pools seien daher Auftragnehmer. Der Makler könne bei den meisten Pools jederzeit unkompliziert in Direktvereinbarungen oder zu anderen Pools wechseln und damit auch ihre eigene Vergütung steuern“, erläutert Blau Direkt.

Hier seien an den Lübecker Maklerpool angebundene Vermittler auf der sicheren Seite. „Für Blau Direkt haben die Versicherer Garantien ausgesprochen, nach denen ein Makler seinen Vergütungsanspruch jederzeit direkt an die Versicherer richten kann“, hebt Pradetto hervor. In 16 Jahren habe es keinen einzigen Maklerpartner gegeben, der Rentenbeiträge hätte zahlen müssen.“

Björn Wichert (b.wichert@versicherungsjournal.de)

Das VersicherungsJournal ist urheberrechtlich geschützt. Das bedeutet für Sie als Leserin bzw. Leser: Die Inhalte sind ausschließlich zu Ihrer persönlichen Information bestimmt. Für den kommerziellen Gebrauch müssen Sie bitte unsere ausdrückliche Genehmigung einholen. Unzulässig ist es, Inhalte ohne unsere Zustimmung gewerbsmäßig zu nutzen, zu verändern und zu veröffentlichen.

**Kurz-URL: <http://vjournal.de/-126180>**